

II.

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen werden wie folgt ergänzt oder abgeändert:

1. Auf Grund des § 70 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) und des Abschnittes IV Ziffern 1 bis 3 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBI. I S. 53) wird festgelegt:
 - a) die in dem § 8 Abs. 6, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 4, § 32 Abs. 6, § 40 Abs. 5 und § 72 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem festgelegte Verantwortung der Staatlichen Plankommission wird vom Staatlichen Amt für Berufsausbildung wahrgenommen;
 - b) die im § 74 Abs. 1 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem festgelegte Verantwortung des ehemaligen Volkswirtschaftsrates und seiner Industrieabteilungen wird von den Industrieministern wahrgenommen.
2. Die Verordnung vom 11. Oktober 1962 über die Bestätigung der Anzahl der Arbeitskräfte in den privaten Industriebetrieben (GBI. II S. 769) wird wie folgt geändert:
 - a) im § 1 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Räte der Kreise“ die Worte „zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte, denen die Betriebe zugeordnet sind“;
 - b) im § 1 Abs. 2 und im § 2 treten an die Stelle der Worte „Räten der Kreise“ und „örtlichen Räte“ die Worte „zuständigen Fachorganen der örtlichen Räte“;
 - c) § 3 erhält folgende Fassung:
„Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im

Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.“

3. § 20 Abs. 1 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBI. II 1964 S. 17) erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen erlassen entsprechend ihrer Verantwortung der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, der Minister der Finanzen und der Minister für Bauwesen im gegenseitigen Einvernehmen.“

4. Die Verordnung vom 20. November 1964 über das Projektierungswesen — Projektierungsverordnung — (GBI. II S. 909) wird wie folgt geändert:

a) im § 7 Abs. 2 letzter Satz sind die Worte „in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission“ zu streichen.

b) § 30 erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen“

(1) Durchführungsbestimmungen erlassen der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission sowie die Leiter der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung und in Übereinstimmung mit der Investitionsverordnung wirtschaftszweigspezifische Besonderheiten in eigener Zuständigkeit zu regeln.“

III.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

„Berlin, den 30. Juni 1966

**Der JYlinisterrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden